

das vom Betriebsplan festgelegte Verhältnis zwischen Produktionsstunden und Urlaubsstunden zugunsten der Produktionsstunden zu verändern und gleichzeitig dadurch den Lohnfonds zu schonen. Umgekehrt wird durch die Gewährung des vollen Jahresurlaubs im Nachfolgebetrieb das vom Betriebsplan festgelegte Verhältnis zwischen Produktionsstunden und Urlaubsstunden zugunsten der Produktionsstunden verändert und gleichzeitig dadurch der Lohnfonds relativ überbeansprucht mit der daraus folgenden Konsequenz, daß auch die übrigen Proportionen des Betriebsplans ungünstig beeinflusst werden...

Diese Feststellung erhält durch die gegenwärtig bestehende erhebliche Fluktuation der Arbeitskräfte ein besonderes Gewicht. Hierbei handelt es sich um eine gesetzmäßige, gesellschaftliche Erscheinung. Denn sie ist nicht nur objektiv in den Eigenarten unserer gegenwärtigen ökonomischen Struktur und ihrer Entwicklung begründet, sondern sie verläuft auch nach einer bestimmten Gesetzmäßigkeit. Die fluktuierenden Arbeitskräfte bilden, gesellschaftlich gesehen, „Ströme“, die an bestimmten Punkten der Wirtschaft „einmünden“. Es muß also notwendig an solchen Punkten der Wirtschaft zu einer Häufung von Fällen kommen, in denen der Nachfolgebetrieb während des Urlaubsjahres eingestellten Werkträgern den vollen Jahresurlaub zu gewähren hat. Als Folge hiervon müssen erheblichere Veränderungen der vorgesehenen Proportionen des Betriebsplanes eintreten. Nach den Voraussetzungen der „herrschenden Meinung“ müßte der Ausgleich dadurch zustande kommen, daß eine dem Zugang entsprechende Zahl von Arbeitskräften aus dem Betrieb abströmt, ohne Anteilurlaub zu erhalten. Gerade das wird aber regelmäßig nicht der Fall sein, ein Ausgleich also nicht eintreten, zumal die Betriebe nicht mit dem „Laufe der Zeit“, sondern entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftsplanung und wirtschaftlichen Rechnungsführung ganz konkret mit Planjahren rechnen. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß zahlreiche Betriebe schon seit langem die Zahlung der anteilmäßigen Urlaubsvergütung gefordert haben und daß sich die Ausgleichszahlung auf Verlangen des Nachfolgebetriebes in erheblichem Umfange in der Praxis eingebürgert hat.

Die Auffassung der Vertreter der „herrschenden Meinung“, es werde im „Laufe der Zeit“ ein Ausgleich dadurch erfolgen, daß „der Nachfolgebetrieb in diesen Fällen den vollen Jahresurlaub geben muß, in einem anderen Fall einem ausscheidenden Kollegen den Anteilurlaub ebenfalls nicht gewähren kann“, stimmt offenkundig nach Voraussetzung und Schlußfolgerung mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht überein...

Das Gericht stimmt mit den Vertretern der „herrschenden Meinung“ darin überein, daß § 15 der Verordnung über Erholungsurlaub unzweifelhaft die „Verteilung des Urlaubsrisikos“ regelt (es hält übrigens diesen Ausdruck für unrichtig und hat ihn hier lediglich beibehalten, um nicht durch einen neuen Terminus die Dinge zu verwirren). Dabei ist unter Verteilung des „Urlaubsrisikos“ sachlich der Ausgleich der Proportionen der Betriebspläne zu verstehen, die durch die Urlaubsgewährung bei Betriebswechsel des Werkträgern während des Urlaubsjahres verändert werden. Dieser Ausgleich ist nicht dadurch herbeizuführen, daß den Werkträgern die zwingende Verpflichtung auferlegt wird, allein wegen des Betriebswechsels ihren Erholungsurlaub zu teilen, denn der Gesetzgeber kann sich nicht zu den grundlegenden Rechtsnormen in Widerspruch setzen. Eine solche „zwingende“ Verpflichtung hätte zudem wegen des starken ökonomisch begründeten Interesses der Betriebe an ihrer Durchbrechung nur geringen praktischen Wert. Der Ausgleich kommt auch nicht dadurch zustande, daß sich in der Regel und im Planjahr als maßgeblicher Rechnungseinheit die Zahl der den einzelnen Betrieben zugehenden Arbeitskräfte mit der Zahl der ausscheidenden Arbeitskräfte deckt. Die in § 15 der Verordnung über Erholungsurlaub geregelte Verteilung des „Urlaubsrisikos“ kann folglich nur darin bestehen, durch zwischenbetrieblichen finanzi-

ellen Ausgleich den betrieblichen Lohnfonds der Nachfolgebetriebe zu entlasten und auf diese Weise auf die Proportionen der Betriebspläne regulierend einzuwirken...

Die Entscheidung des Stadtbezirksarbeitsgerichts Berlin-Köpenick entsprach somit der Sach- und Rechtslage.

Gerichtskritik

In Jugendsachen ist größte Sorgfalt darauf zu verwenden, die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine Motive klar zu erkennen.

BG Cottbus, Besetzt, vom 1. Februar 1954 — 3 NDs 8/54.

Gemäß § 4 StPO ist durch das Verfahren gegen die Jugendlichen P. u. a. Veranlassung zu folgender Beantwortung gegeben:

1. Die gemäß §§ 34 ff. StPO vorgenommene Befreiung von der Fristversäumnis war nicht vom Kreisgericht, sondern vom Bezirksgericht vorzunehmen. Da es sich um ein Rechtsmittel handelt, ist die Entscheidung hierüber — also auch im Falle der Fristversäumnis — gemäß § 39 StPO von dem Berufungsgericht zu treffen.
2. Das Verfahren selbst ist, wie sich aus dem Protokoll und dem Urteil ergibt, nicht mit der Sorgfalt durchgeführt worden, welche für Jugendsachen unbedingt nötig ist.
 - a) Die Motive zu den strafbaren Handlungen der Angeklagten sind nicht erforscht und herausgestellt worden.
 - b) Die schriftliche Stellungnahme der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung vom Rat der Stadt F., die vor der Eröffnung des Hauptverfahrens üblicherweise anzufordern ist, liegt nicht vor.
 - c) Die Schule der Jugendlichen bzw. die Lehrer der Jugendlichen sind nicht gehört worden, insbesondere im Hinblick auf den Jugendlichen G.
 - d) Die Anforderung von Beurteilungen der Arbeits- bzw. Lehrstellen ist ebenfalls unterblieben.

Mit Rücksicht darauf, daß gerade in Jugendsachen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Persönlichkeit der Jugendlichen und ihre Umgebung klar zu erkennen sowie die Motive ihrer Handlung zu erforschen, hält der Senat die angeführten Maßnahmen im Interesse einer einwandfreien und gerechten Beurteilung straffälliger Jugendlicher für erforderlich.

Anmerkung:

Dem Bezirksgericht ist insoweit zuzustimmen, als es eine sorgfältige Aufklärung aller für die Persönlichkeit des jugendlichen Täters bedeutsamen Umstände verlangt. Hierfür kann es im Einzelfall durchaus erforderlich gewesen sein, alle die Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen, die unter 2 b-d des Beschlusses genannt sind. Es wird stets Sache des Gerichts sein, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, welche Unterlagen es für die Bildung der richterlichen Überzeugung benötigt oder ob die Anwesenheit eines Vertreters der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung des Kreises weitere Erkundungen überflüssig macht.

Hauptabteilungsleiter Fritz Böhm e^h

Die Redaktion bittet, bei Einsendung von Beiträgen für die „Neue Justiz“ darauf zu achten, daß die Manuskripte — wenn möglich, in zwei Exemplaren — einseitig und zweizeilig beschrieben und mit ausreichendem Redigerrand versehen sind.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11. Postscheckkonto: 1400 25. Chefredakteur: Hilde Neumann, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 93. Fernspr.: 232 1605, 232 1611 u. 232 1646. — Erscheint monatlich zweimal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM. Vierteljahresabonnement 7,20 DM einschl. Zustellgebühr. In Postzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme durch den Verlag. Anzeigenberechnung nach der zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste Nr. 4. — Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: (505) MDV Druckhaus Michaelkirchstraße